

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BH MISTELBACH

Jahrgang 2024
Ausgegeben am 12. September 2024

12/2024 Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Festsetzung der Kernöffnungszeiten und Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in 2136 Laa an der Thaya, 2153 Stronsdorf und 2170 Poysdorf**

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat am 12. September 2024 aufgrund des § 8 Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1904, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 22/2024, verordnet:

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, mit der die Kernöffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in 2136 Laa an der Thaya, 2153 Stronsdorf und 2170 Poysdorf festgesetzt werden.

§ 1. Kernöffnungszeiten

(1) Die öffentliche Apotheke Laa KG in 2136 Laa an der Thaya hat an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag - Freitag	8:00 Uhr – 12:30 Uhr	13:30 Uhr – 17:30 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(2) Die öffentliche Apotheke „Zur Mariahilf“ in 2153 Stronsdorf hat an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag und Donnerstag	7:30 Uhr – 12:00 Uhr	14:30 Uhr – 18:00 Uhr
Dienstag und Freitag	7:30 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	7:30 Uhr – 12:00 Uhr	
Samstag	7:30 Uhr – 11:30 Uhr	

(3) Die öffentliche Apotheke Poysdorf in 2170 Poysdorf hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 13:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(4) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(5) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2. Notfallbereitschaft

(1) Außerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 5 haben die öffentlichen Apotheken in Laa an der Thaya, Stronsdorf und Poysdorf in folgender Reihenfolge Notfallbereitschaft zu leisten:

Gruppe 1	Apotheke Laa KG, Stadtplatz 5, 2136 Laa an der Thaya
Gruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> - Apotheke Poysdorf, Oberer Markt 4, 2170 Poysdorf und - Verweis auf die Stadt-Apotheke in Hollabrunn (Notfallbereitschaft laut Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 23. Jänner 2020, HLA5-S-08126/004 sowie deren Berichtigung vom 19. Februar 2020, HLA5-S-08126/004)
Gruppe 3	Apotheke „Zur Mariahilf“, Stronsdorf 112, 2153 Stronsdorf
Gruppe 4	<ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf die Apotheke Mistelbach, Hauptplatz 36, 2130 Mistelbach (Notfallbereitschaft laut Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 8. Juni 2016, MIA5-S-085/003) und Verweis auf die St. Ulrichs-Apotheke in Hollabrunn (Notfallbereitschaft laut Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 23. Jänner 2020, HLA5-S-08126/004 sowie deren Berichtigung vom 19. Februar 2020, HLA5-S-08126/004)

Der Dienstwechsel erfolgt in fortlaufender Reihenfolge täglich ab 8:00 Uhr.

- (2) Zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 dürfen die öffentlichen Apotheken während der Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in dem jeweiligen Einzugsgebiet werktags (Montag bis Freitag) von 18:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr Notfallbereitschaft versehen. Die Apotheken dürfen während dieser zusätzlichen Notfallbereitschaft im Bedarfsfall auch geöffnet halten.
- (3) Die Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 darf gemäß § 8 Abs. 5 Apothekengesetz idGF. in Form der Rufbereitschaft verrichtet werden, sodass ein(e) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3. Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Öffnungszeiten und zur Notfallbereitschaft

- (1) Auf die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4. In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Dienstag, 1. Oktober 2024 in Kraft. Ab 1. Oktober 2024, 8:00 Uhr, versieht die Gruppe 1 Apotheke Laa KG in 2136 Laa an der Thaya Notfallbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1.
- (2) Mit Ablauf des 30. September 2024 treten die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 10. August 2023, ZI. MIA5-S-085/006 und vom 21. Dezember 2022, ZI. MIA5-S-0832/002, außer Kraft.

**Die Bezirkshauptfrau
Mag. D r a x l e r**

